

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11946 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung
für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der
Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen
oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe**

A. Problem

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen fehlen bislang Regelungen zur Genehmigung von Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Richtlinie fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Derartige Anlagen unterliegen zudem den Überwachungsvorschriften der Industrieemissionen-Richtlinie. Insoweit bestehen im deutschen Recht derzeit noch Regelungslücken.

Die Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 begründen ebenfalls Änderungsbedarf im Hinblick auf die Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11946 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Bauartgenehmigung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, die jeweils die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,“.

- b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei serienmäßig hergestellten Bauprodukten, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 fallen, sowie bei Anlagenteilen, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, stehen den Verwendbarkeitsnachweisen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sowie den Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Zulassungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei gleich, wenn mit den Zulassungen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird. Das Ergebnis von Prüfungen von Anlagenteilen nach Satz 1, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei vorgenommen worden sind, ist bei der Eignungsfeststellung zu berücksichtigen.“

3. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 bis 5 ersetzt:

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Änderung“ ersetzt.
2. § 37d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Rohstoffe,“ die Wörter „Abfälle oder Reststoffe,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 13 Buchstabe b werden nach dem Wort „Nachweisverfahren“ die Wörter „sowie die Übertragbarkeit der Nachweise“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann die Zuständigkeit zur Durchführung einer in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Stelle übertragen werden.“
 - c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „Satz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 4 Absatz 1 treten am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Hiltrud Lotze, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11946** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser in den §§ 60, 107 WHG sowie in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Neufassung). Es wird damit eine Regelungslücke geschlossen und die Industrieemissionen-Richtlinie insoweit vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist zum einen die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Industrieemissionen-Richtlinie fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen.

Für bestehende Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser ist eine Überleitungs- und Übergangsregelung vorgesehen. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorgesehen.

Infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 entfallen zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben, was einen entsprechenden Änderungsbedarf in § 63 WHG begründet. Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Daher sind künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen. Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 83. Sitzung am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11946 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Bundestagsdrucksache 18/11946) befasst.

Es wurde folgende Aussage zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgendem Indikatorenbereich:

- 6.1 Gewässerqualität: Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern
- 6.1.a: Gesamt-Phosphat in Fließgewässern,
- 6.1.b: Nitrat im Grundwasser – Anteil der Messstellen in Deutschland, an denen der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat überschritten wird.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht plausibel. Es fehlen Aussagen zu den Indikatoren.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet deshalb den federführenden Unterausschuss, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Hinblick auf die genannten Indikatoren nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten sind sowie die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11946 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend ohne Debatte beraten.

Zu den Prüfbitten des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung erklärte die Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks für die Bundesregierung (Ausschussdrucksache 18(16)577):

„Die Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie werden in unserem Hause naturgemäß ernst genommen und geprüft. Ich bedaure, dass die entsprechende Prüfung in den Gesetzentwürfen nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen ist.

Die – zugegebenermaßen nicht näher begründete – Aussage im Gesetzentwurf, dass dieser im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie steht, ist allerdings zutreffend.

Der Gesetzentwurf schafft einen neuen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen. Diese Neuregelungen schaffen verfahrensmäßige Voraussetzungen dafür, dass materielle Anforderungen an die Wasserqualität und an den Schutz und die Wiederherstellung von Gewässer- und wasserabhängigen Ökosystemen im Sinne von Nummer 6a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für den

guten chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern und für den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (§§ 27, 47 Abs. 1 WHG).

Deponiesickerwasser enthält auch Stickstoff und Phosphor; dementsprechend regelt Anhang 51 Teil C der Abwasserverordnung auch Anforderungen im Hinblick auf diese Parameter, die das geklärte Deponiesickerwasser an der Einleitungsstelle in ein Gewässer einhalten muss. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen verfahrensmäßigen Anforderungen an Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser tragen zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Stickstoff und Phosphor und damit zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren nach Nummer 6.1.a und 6.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, allerdings nur in vergleichsweise geringem Umfang. Die Nachhaltigkeitsstrategie weist zutreffend darauf hin, dass die Phosphor- und Nitratbelastung von Fließgewässern und Grundwasser ganz überwiegend aus Einträgen aus der Landwirtschaft und aus kommunalen Kläranlagen resultiert. Sonstige Eintragspfade – wie beispielsweise über Deponiesickerwasser – spielen insgesamt eine eher untergeordnete Rolle.

Ähnliches gilt für die vorgesehenen Neuregelungen zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Auch diese Regelungen schaffen verfahrensmäßige Voraussetzungen dafür, dass materielle Anforderungen an die Wasserqualität (insbesondere der sog. Besorgnisgrundsatz, § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG) und damit zugleich an den Schutz und die Wiederherstellung von Gewässer- und wasserabhängigen Ökosystemen im Sinne von Nummer 6a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden.

Wie schon nach derzeitigem Recht bedürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffe (JGS-Anlagen) auch künftig keiner Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). In Anlagen, die einer Eignungsfeststellung bedürfen, wird überwiegend weder mit Phosphor noch mit Nitrat umgegangen. Soweit dies ausnahmsweise doch der Fall ist (z.B. Harnstofflager im Bereich der gewerblichen Wirtschaft), tragen auch die Neuregelungen zur Eignungsfeststellung zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Stickstoff und Phosphor und damit zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren nach Nummer 6.1.a und 6.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, auch hier allerdings wiederum nur in vergleichsweise geringem Umfang.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für JGS-Anlagen nach Anlage 7 der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; siehe BGBl. 2017 I S. 905) eine Reihe von Anforderungen im Hinblick auf den Gewässerschutz gelten. Dies umfasst Anforderungen an Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von JGS-Anlagen, Anzeige- und Überwachungspflichten des Betreibers, einschließlich der Notwendigkeit von Sachverständigenprüfungen, sowie Anforderungen an JGS-Anlagen in besonderen Gebieten.“

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)578 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)578 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11946 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung des Gesetzstitels)

Im Gesetzestitel wird nunmehr auch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 3 neu) angesprochen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 3 der Bundesratsdrucksache 167/17 (Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat. Darüber hinaus trägt die Änderung in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bitte des Bundesrates Rechnung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG verwendeten Begrifflichkeiten sowie der Verweis auf die bauordnungsrechtlichen Vorschriften die jeweils gültigen bauordnungsrechtlichen Regelungen berücksichtigen.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 5 WHG)

Die Änderung trägt einer entsprechenden Forderung der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/135 Rechnung.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 (neu) – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Artikel 4 – Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 16a)

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) wurden im Entwurf zu § 16a BImSchG die Wörter „unterschriften wird“ durch die Wörter „erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird“ ersetzt (Bundestagsdrucksache 18/10057, S. 3). Dadurch wurde der Bezug des Wortes „sie“ im anschließenden Halbsatz missverständlich. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 37d Absatz 2)

Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 37d Absatz 2 Satz 1)

Die Ergänzung in Nummer 1 Buchstabe c eröffnet die Möglichkeit, biogene Öle, die aus Abfällen oder Reststoffen hergestellt werden, ebenfalls auf die Treibhausgasquote anzurechnen. Auch in diesen Fällen ist erforderlich, dass die Abfälle und Reststoffe nachhaltig im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erzeugt worden sind.

Die Ergänzung in Nummer 13 Buchstabe b dient der Klarstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b (§ 37d Absatz 2 Satz 2)

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit zur Durchführung einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auf eine in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Stelle zu übertragen.

Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c (§ 37d Absatz 2 Satz 5)

Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 4 ermöglicht eine Neubekanntmachung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der neue Artikel 5 Absatz 1 entspricht Artikel 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der das Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffenden Vorschriften (Artikel 3 neu und Artikel 4 Absatz 2 neu).

Berlin, den 31. Mai 2017

Karsten Möring
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

